

### BEBAUUNGSPLAN ORTSKERN VOM 18. OKTOBER 2001



# INHALT

| I. EINLEITEN       | DE BESTIMMUNGEN                                   | 4                |
|--------------------|---|------------------|
| Art. 1             | Bebauungsplangebiet                               | 4                |
|                    | Zweckbestimmung                                   | 4                |
|                    | Vorprojekt  | 4                |
| Art. 4             | Bestandteile des Bebauungsplanes                  | 4                |
| II. BAUVORS        | CHRIFTEN  | 5                |
| Art. 5             | Baubereiche                                       | 5                |
|                    | Ausnützung  | 5<br>5<br>5<br>6 |
|                    | Zulässige Nutzungen                               | 5                |
|                    | Festsetzung für die Baubereiche                   | 6                |
|                    | Baulinien<br>Gestaltung                           | 7<br>7           |
| Art. 10<br>Art. 11 |   | 8                |
|                    | Etappierung                                       | 8                |
|                    | Energieeffizienz                                  | 8                |
| III. ERSCHLIE      | ESSUNG, PARKIERUNG                                | 8                |
| Art. 13            | Zu- und Wegfahrten (ZW)                           | 8                |
|                    | Parkierung (P)                                    | 9                |
|                    | Mischverkehrsflächen (Fussgänger und Fahrrad)     | 9                |
|                    | Befahrbarkeit, Konstruktion                       | 9                |
| Art. 17            | Anlieferung                                       | 9                |
| IV. UMGEBU         | NG, BEGRÜNUNG                                     | 10               |
|                    | Plätze und Wege                                   | 10               |
|                    | Marktgasse  | 10               |
| Art. 20            | (aufgehoben)                                      | 10               |
|                    | Verkehrsflächen (VF) Allgemeine Grünflächen (AGr) | 10<br>10         |
|                    | Wohngrünflächen (WGr)                             | 10               |
|                    | Spezielle Grünflächen (SGr)                       | 11               |
|                    | Dorfbachbereich (DGr)                             | 11               |
|                    | Bepflanzung                                       | 11               |
| V. SCHLUSS         | BESTIMMUNGEN                                      | 11               |
| Art. 27            | Ausnahmen   | 11               |
| Art. 28            | Inkrafttreten                                     | 11               |
| ANHANG 1           |   | 13               |
| Überarb            | peitetes Vorprojekt Mst. 1:500 (Separatdruck)     | 13               |
| ANHANG 2           |   | 13               |
| Berechr            | nungstabelle der erforderlichen Parkplätze        | 13               |
| ANHANG 3           |   | 14               |
| Dorfbac            | hgestaltung                                       | 14               |

| Plan 1     | E PLÄNE GEMÄSS ART. 4 ABS. 1 (SEPARATDRUCK) Situationsplan | 15 |
|------------|--|----|
|            | Untergeschoss  | 15 |
| Plan 3     | • • • • • • • • • • • • • • • • • • •                      | 15 |
| Plan 4     | Regelschnitte  | 15 |
| Plan 5     | Koordinatenplan 1:1000                                     | 15 |
| ORIENTIERE | NDER PLAN GEMÄSS ART. 4 ABS. 2 (SEPARATDRUCK)              | 15 |
| Freiraur   | nkonzept Umgebung 1:1000                                   | 15 |

#### Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- –nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1142 des Gemeinderates vom 28. September 2001
- -gestützt auf §§ 17 Abs. 2 und 65 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989
- -gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 23 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991
- -gestützt auf Art. 30 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Horw vom 1. Dezember 1996

#### I. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

#### Art. 11

#### Bebauungsplangebiet

Der Bebauungsplan umfasst das im Situationsplan Mst. 1:500 innerhalb des Perimeters gelegene Gebiet.

### Art. 2 Zweckbestimmung

Der Bebauungsplan legt für das Zentrum von Horw die wesentlichen Randbedingungen für eine geordnete Bauentwicklung nach einem einheitlichen Konzept sowie die zulässigen Nutzungen und Bauten fest.

#### Art. 3<sup>2</sup> Vorprojekt

Das Vorprojekt des Architekturbüros A. Galliker, D. Geissbühler und Partner, Luzern, und dessen Überarbeitung über die Baubereiche E und F durch die Arbeitsgemeinschaft Geissbühler Venschott Architekten und Lengacher Emmenegger Architekten, beide Luzern, gemäss Anhang 1, bildet die Grundlage bei der Auslegung des Bebauungsplanes und bei der Beurteilung einzelner Bauprojekte. Es hat wegleitenden Charakter.

## Art. 4<sup>3</sup> Bestandteile des Bebauungsplanes

1 Als verbindliche Bestandteile des Bebauungsplanes gelten:

| Plan 1: | Situationsplan            | Mst. 1:500 |
|---------|---------------------------|------------|
| Plan 2: | Untergeschoss             | Mst. 1:500 |
| Plan 3: | Erschliessung und Verkehr | Mst. 1:500 |
| Plan 4: | Regelschnitte             | Mst. 1:500 |
| Plan 5: | Koordinatenplan           | Mst. 1:500 |

2Als wegleitende Bestandteile des Bebauungsplanes gelten:

- Vorprojekt Ortskern mit Grundrissen, Schnitten und Fassaden.
- Freiraumkonzept.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. Juni 2011

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. Juni 2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. Juni 2011

#### II. BAUVORSCHRIFTEN

### Art. 5<sup>12</sup> Baubereiche

1Der Bebauungsplan legt folgende Baubereiche fest:

- Baubereiche A1, A2, A3
- Baubereiche B1, B2
- Baubereiche C1, C2
- Baubereiche D1, D2, D3, D4
- Baubereich E
- Baubereiche F1. F2
- Baubereiche H1, H2, H3
- Baubereiche J1, J2, J3
- Baubereich K
- Baubereiche L1, L2
- Baubereiche M1, M2, M3
- Baubereiche N1, N2, N3
- Baubereich O

2Bauten sind nur innerhalb der Baubereiche zulässig.

3 Ausserhalb der Baubereiche sind namentlich zulässig:

- Nebenbauten wie Marktstände, Velounterstände, Pergolen, Überdachungen;
- Reklameeinrichtungen, Gartenwirtschaften;
- Unterirdische Bauten.

#### Art. 6 Ausnützung

Die zulässige Ausnützung ergibt sich aus den Baubereichen und den zulässigen Geschosszahlen.

## Art. 7 Zulässige Nutzungen

1 In der Tabelle Art. 8 sind die zulässigen Nutzungen geschossweise festgelegt:

- a) D: Dienstleistungen, Büros, ruhiges Gewerbe
- b) L: Ladenflächen
- c) W: Wohnungen
- d) K: Kultur und Verwaltung

2Die maximal zulässige Nettofläche (Verkaufsflächen) im Sinn von § 169 PBG beträgt 10'000 m2.

3Das erste Untergeschoss ist vorwiegend als Parkierungsfläche zu nutzen. Die im Plan Untergeschoss eingetragenen Parkierungsflächen sind verbindlich.

Der Gemeinderat kann auch Zurüst- und Lagerräume im Untergeschoss bewilligen, wenn diese im Erdgeschoss nicht möglich sind und die öffentlich bewirtschafteten Parkplätze nicht reduziert werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 13. März 2003

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. Juni 2011

Art. 8<sup>12</sup> Festsetzung für die Baubereiche

| Baubereiche | zulässige<br>Vollge-<br>schosse | DG/Attika<br>zulässig | Nutzungen<br>EG            | Nutzungen<br>1. OG | Nutzungen<br>2. OG+ | Bes. Best.            |
|-------------|---------------------------------|-----------------------|----------------------------|--------------------|---------------------|-----------------------|
| A1          | 5                               | Attika/DG             | L, D                       | L, D, W            | D, W                | 1)                    |
| A2          | 2                               |                       | L, D                       | L, D               |                     | 1) 3) 6)              |
| A3          | 1                               |                       | L, D                       |                    |                     | 1) 3) 6)              |
| B1          | 5                               | Attika/DG             | L, D                       | L, D, W            | D, W                | 1)                    |
| B2          | 1                               |                       | L, D                       |                    |                     | 4)                    |
| C1          | 4                               | Attika/DG             | D, K                       | D, K               | D                   |                       |
| C2          | Halle best.                     |                       | D, K                       |                    |                     | 6)                    |
| D1          | 4                               | Attika                | L, D                       | D, W               | D, W                | 6)                    |
| D2          | 2                               |                       | L, D                       | D, W               |                     | 1) 2) 6)              |
| D3          | 1                               |                       | L, D                       |                    |                     | 6)                    |
| D4          | 1                               |                       | Anlieferung                |                    |                     | 5) 6)                 |
| Е           | 5                               | Dachter-              | L, D, K                    | L, D, W            | D, W                | 6) 7) 15)             |
| E4          | _                               | rasse                 | D 14 144                   | \A/ D              | \\\\\               | 0) 40) 45) 47)        |
| F1          | 5                               | Dachter-              | D, K, W                    | W, D               | W                   | 6) 13) 15) 17)        |
| F2          | 4                               | rasse                 | D, K                       | W, D               | W                   | 6) 13) 15) 17)<br>19) |
| H1          | 1                               |                       | L, D                       |                    |                     | 4) 6)                 |
| H2          | 5                               | Attika/DG             | L, D                       | L, D, W            | D, W                |                       |
| H3          | 2                               |                       | L, D                       | L, D, W            |                     | 1)                    |
| J1          | 5                               |                       | L, D                       | L, D, W            | D, W                |                       |
| J2          | 2                               |                       | L, D                       |                    |                     |                       |
| J3          | 5                               |                       | L, D                       | L, D, W            | D, W                | 1)                    |
| K           | 2                               |                       | L, D, K                    | L, D, K            |                     | 9)                    |
| L1          | 3                               | Attika/DG             | L, D                       | L, D               | D, W                | 7)                    |
| L2          | 2                               |                       | L, D                       | L, D               |                     | 8) 10)                |
| M1          |                                 |                       |                            |                    |                     | 13) 14)               |
| M2          |                                 |                       |                            |                    |                     | 2)                    |
| M3          |                                 |                       |                            |                    |                     | 18)                   |
| N1          | 5                               |                       | L, D                       | W                  | D, W                | 12                    |
| N2          | 1                               |                       | L, D                       |                    |                     |                       |
| N3          |                                 |                       | Verkehr                    |                    |                     | 11                    |
| 0           | 1                               |                       | Erschliessung,             |                    |                     | 16                    |
|             |                                 |                       | Entsorgung<br>Abstellräume |                    |                     |                       |

- 1 Fussgängerbereiche im Erdgeschoss gemäss Situationsplan
- 2 Teilweise Überdeckung des Fussgängerbereiches. Zulässige Nutzung gemäss Art. 5 Abs. 3.
- 3 Parkplätze und Anlieferungen sind im Erdgeschoss zulässig
- 4 Anlieferung im Erdgeschoss gemäss Plan Erschliessung und Verkehr
- 5 Gedeckte Anlieferung
- 6 Das Erdgeschoss darf die Höhe von 4,50 m überschreiten
- 7 Wohnungen in den Obergeschossen nur unter besonderer Beachtung des Lärmschutzes
- 8 Baubereiche nicht definitiv festgelegt (im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen)
- 9 Zusätzliche Nutzungen: Erschliessung und Reklameeinrichtungen
- 10 Max. zulässige Gebäudegrundfläche: 280 m<sup>2</sup>
- 11 Überdeckung der Rampe möglich.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 13. März 2003

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. Juni 2011

- 12 Das im Plan gestrichelte Bauvolumen "gemäss nachbarrechtlicher Vereinbarung" kann nur realisiert werden, wenn eine Vereinbarung der Grundeigentümer der Grundstücke Nr. 356 und 739 vorliegt.
- 13 Die Baufelder F1, F2 und M1 sind als gestalterische Einheit zu realisieren.
- 14 Offenes Dach als zwingendes Verbindungsteil der Baukörper F1 und F2 und als räumlicher Abschluss des nordseitigen Platzbereichs mit der Erschliessung.
- 15 Nicht technisch notwendige Aufbauten auf der Dachterrasse sind zulässig. Diese Aufbauten sind über die gemeinschaftlichen Anlagen zu erschliessen und sind als Gemeinschaftseinrichtungen auszugestalten und dürfen nicht einzelnen Wohnungen zugewiesen werden. Sie dürfen höchstens 20 % der Fläche des darunter liegenden Vollgeschosses betragen und eine Höhe von 3,0 m nicht überschreiten. Sie sind mindestens 2,50 m von der Fassade zurückzuversetzen.
- 16 Eingeschossiger Baukörper für Erschliessung, Entsorgung und Abstellräume.
- 17 Das 1. Obergeschoss darf eine Höhe von maximal 3.50 m aufweisen.
- 18 Offene oder abgeschlossene Überdachung des Anlieferungsbereichs
- 19 Kultur und Dienstleistungen in Verbindung mit dem EG auch im UG möglich

#### Art. 9<sup>1</sup> Baulinien

1Bei zwingenden Baulinien müssen die Fassaden auf die Baulinie der Baubereiche gestellt werden. Eine Abweichung nach Innen im Ausmass von maximal 30 cm ist zulässig. Im Baubereich J1, J3 und N1 Seite Kantonsstrasse ist im Erdgeschoss eine Abweichung nach Innen im Ausmass von maximal 50 cm zulässig. Mit Ausnahme von Dachvorsprüngen, Vordächern und Arkaden dürfen keine Gebäudeteile die Baulinien überschreiten. Im Baubereich H2 können Terrassen und verglaste Balkone die zwingende Baulinie um maximal 3,50 m überschreiten.

2Bei flexiblen Baulinien können die äusseren Begrenzungen der Baubereiche im Rahmen der Baubewilligungsverfahren verändert werden. Gegenüber der Plandarstellung dürfen die Gebäude um höchstens einen Meter von den flexiblen Baulinien abweichen, wobei die Grundfläche des Baubereiches nicht vergrössert werden darf. Im Baubereich E sind grössere Abweichungen zulässig. Gebäudeteile im Sinn von § 120 Abs. 3 PBG dürfen die Baulinien überschreiten.

31m Erdgeschoss sind die Fassaden auf die Baulinien der Fussgängerbereiche zurückzuversetzen. Mit Ausnahme von Stützen dürfen keine weiteren Bauteile erstellt werden.

#### Art. 10<sup>2</sup> Gestaltung

1 Entlang den Fussgängerachsen sind die Fassaden im Erdgeschoss besucherfreundlich und einladend zu gestalten, d.h. sie müssen einen hohen Anteil an Schaufenstern, Auslagen, transparenten Teilen oder dergleichen aufweisen.

2 Im Baubereich J1, J3 und N1 Seite Kantonsstrasse ist entlang der Ladenfläche im Erdgeschoss ein gedeckter Fussgängerbereich von mindestens 1,5 m Tiefe zu realisieren.

3Neubauten sind mit Flachdächern auszuführen.

4Flachdächer sind entweder begehbar zu gestalten oder zu begrünen. Für Dachterrassen gelten zusätzlich die Bestimmungen in Art.  $8.^3$ 

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 13. März 2003

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 13. März 2003

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. Juni 2011

#### Art. 11 Koten

1 Die in den Regelschnitten festgelegten Untergeschoss-Koten sind im Rahmen der üblichen Toleranzen verbindlich. Die Untergeschoss-Koten sind mit den Nachbarbauten zu koordinieren, um den Kreisverkehr zu ermöglichen.

Tritt das Untergeschoss mehr als 2/3 aus dem gewachsenen oder tiefer gelegten Terrain, ist es als zusätzliches Vollgeschoss zulässig.

2Die in den Regelschnitten festgelegten Erdgeschoss-Koten sind im Rahmen der üblichen Toleranzen verbindlich. Die Erdgeschoss-Koten sind mit den Nachbarbauten zu koordinieren.

3Die in den Regelschnitten festgelegten Koten für den höchsten Punkt des jeweiligen Gebäudes dürfen mit Ausnahme technischer Aufbauten (wie Liftbau, Kamine, Brüstungen) nicht überschritten werden. Hiervon ausgenommen sind Aufbauten bei Dachterrassen gemäss Art. 8.<sup>1</sup>

## Art. 12<sup>2</sup> Etappierung

1 Grundsätzlich ist das ganze im Bebauungsplan zulässige Volumen zu realisieren. Davon ausgenommen ist der Baubereich L2.

2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen eine etappenweise Realisierung innerhalb der Baubereiche bewilligen.

#### Art. 12a Energieeffizienz<sup>3</sup>

- 1 Es sind nur energieeffiziente Neubauten zulässig.
- 2 Diesem Standard entsprechen Bauten, deren Heizwärmebedarf Qh mindestens 10 % tiefer als der Neubaugrenzwert gemäss Norm SIA 380/1 ist. Bei einer Änderung der Norm hat der Gemeinderat diese Anforderung zu überprüfen und bei Bedarf zu lockern oder zu verschärfen. Der Höchstanteil zur Deckung des zulässigen Wärmebedarfs für Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien darf maximal 50 % betragen, wobei für gewerbliche Nutzungen begründete Abweichungen bewilligt werden können.

3 Für Bauten, welche Minergie zertifiziert werden, kann auf den Nachweis gemäss Abs. 2 verzichtet werden. Der Gemeinderat kann weitere Labels anerkennen.

4 Im Einzugsgebiet von Fernheizwerken kann die Gemeinde in der Baubewilligung verlangen, dass Neubauten an diese anzuschliessen sind.

#### III. ERSCHLIESSUNG, PARKIERUNG

## Art. 13<sup>4</sup> Zu- und Wegfahrten (ZW)

1 Die gemäss Situationsplan festgelegten Zu- und/oder Wegfahrten für die Parkierung ins Untergeschoss sind verbindlich. Sie sind öffentlich. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit festzulegen, wo die Ein- und wo die Ausfahrten möglich sind. Die nötigen Rechte sind gemäss § 70 PBG zu erwerben. Eine örtliche Verschiebung der Zu-/Wegfahrt beim Baubereich J3 ist gestattet.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. Juni 2011

 $<sup>^{2}</sup>$  Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. Juni 2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. Juni 2011

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 13. März 2003

2Die Zufahrt über die Parzellen Nr. 628 und 356 zu den Parzellen Nr. 357/749 ist zu gewährleisten

#### Art. 14 Parkierung (P)

1 Die Bewilligung der Parkplätze für den Baubereich L erfolgt autonom im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Die Parkplätze der übrigen Baubereiche befinden sich im Untergeschoss gemäss Plan Untergeschoss. Ausgenommen sind Aussenparkplätze entlang der Strassen gemäss Plan Erschliessung und Verkehr. Die Anzahl und Lage dieser Parkplätze hat orientierenden Charakter.

2 Im Baubewilligungsverfahren für die einzelnen Baubereiche legt der Gemeinderat anhand der Berechnungstabelle im Anhang 2 die erforderlichen Parkplätze (privat nutzbare Parkplätze und im offenen Parkierungssystem bewirtschaftete Parkplätze) fest. Der Gesuchsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er über die nötigen Durchfahrtsrechte verfügt und die Realisierung der Parkplätze gewährleistet ist.

3Die im Plan Untergeschoss eingetragenen Fahrwege sind öffentlich. Die nötigen Rechte sind gemäss § 70 PBG zu erwerben.

4Für die öffentlich zugänglichen Autoabstellplätze in den Einstellhallen sind zwingend Gebühren zu erheben. Kurze Parkiervorgänge können von dieser Bewirtschaftung ausgenommen werden.

5Für das Abstellen von Fahrrädern sind dezentral bei den Eingängen mit Publikumsverkehr von den jeweiligen Grundeigentümern (resp. deren Mietern), genügend Abstellflächen zur Verfügung zu stellen.

#### Art. 15 Mischverkehrsflächen (Fussgänger und Fahrrad)

1 Die in den Plänen Erschliessung und Verkehr, Untergeschoss und Situation dargestellten Mischverkehrsflächen sind öffentlich und dürfen durch keine baulichen Massnahmen oder Nutzungen behindert oder verstellt werden. Für Ausnahmen gemäss Art. 18 Abs. 2 ist der Gemeinderat zuständig.

2Die nötigen Rechte sind gemäss § 70 PBG zu erwerben.

### Art. 16 Befahrbarkeit, Konstruktion

1 Die Zufahrt zur Marktgasse ab dem Kreisel Bahnhof, der Dorfplatz zwischen den Baubereichen H und J, die Rampe zum Gemeindehausplatz entlang dem Baubereich A sowie die Rampe zwischen den Baubereichen D1 und F1, sind als Notzufahrten für Feuerwehr, Zügelwagen usw. zu erstellen.<sup>1</sup>

2Die restlichen Zugänge auf die Ebene des Erdgeschosses, insbesondere Rampen und Treppen, dienen ausschliesslich den Rad- und Fussgängerverbindungen.

3Zugänge ins Untergeschoss, die nicht als Zu- und Wegfahrten nach Art. 13 bestimmt sind, dienen nur den Fussgängern.

#### Art. 17 Anlieferung

1 Die Hauptanlieferung für die Baubereiche D und E erfolgt im Baubereich D4 und für die Baubereiche B1 und B2 im Baubereich B2 gemäss Plan Erschliessung und Verkehr. Die Hauptanliefe-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. Juni 2011

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. Juni 2011

rung für den Baubereich H erfolgt gemäss Plan Erschliessung und Verkehr zwischen den Baubereichen H und L. Weitere Anlieferungen sind individuell zu gestalten und in den einzelnen Baubewilligungen festzulegen; die beschränkte Anlieferung über die Mischverkehrsflächen ist zulässig.

2Die Zu- und Wegfahrten für die Hauptanlieferungen erfolgen gemäss Plan Erschliessung und Verkehr.

3Die nötigen Rechte sind für die im Plan 3 Erschliessung und Verkehr entsprechend hervorgehobenen Flächen gemäss § 70 PBG zu erwerben.

#### IV. UMGEBUNG, BEGRÜNUNG

#### Art. 18 Plätze und Wege

1 Diese Flächen definieren den Gemeindehausplatz und den Dorfplatz sowie zusammen mit der Marktgasse die inneren Freiräume des Zentrums. Sie sind nach einheitlichen Kriterien auszuführen. Die konkrete Ausgestaltung wird vom Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

2Als ständige Einrichtungen sind Sitzgelegenheiten und Bauten und Anlagen gemäss Art. 5 Abs. 3 gestattet.

#### Art. 19 Marktgasse

1Die Marktgasse dient dem Verkauf. Als ständige Einrichtungen sind Sitzgelegenheiten und Bauten und Anlagen gemäss Art. 5 Abs. 3 gestattet.

2Diese Flächen haben sich gestalterisch von den Flächen in Art. 18 abzuheben. Die konkrete Ausgestaltung wird vom Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Art. 20 (aufgehoben)<sup>1</sup>

#### Art. 21 Verkehrsflächen (VF)

1 Diese Flächen dienen der Zufahrt, Anlieferung und Parkierung. Gestalterisch sind sie dem Strassenraum zugeordnet und in der Regel in Asphaltbelag auszuführen.

2Für die Parkfelder ist ein wasserdurchlässiger Asphalttyp oder ein in dieser Hinsicht gleichwertiger Belag zu wählen.

3Die Grundfläche der Baumgruben hat mindestens 6 m2, die minimale Breite innerhalb der Abschlüsse 1,5 m zu betragen. Die Anzahl der Hochstammbäume ist verbindlich.

Art. 22 Allgemeine Grünflächen (AGr)

Die allgemeinen Grünflächen sind anzusäen oder zu bepflanzen.

Art. 23 Wohngrünflächen (WGr)

Diese Grünflächen unterstehen der ausschliesslichen Nutzung durch die angrenzenden privaten Bauten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. Juni 2011

#### Art. 24 Spezielle Grünflächen (SGr)

Die Grünflächen zwischen Schulhausareal und Gemeindehausplatz sind als Spielwiesen zu gestalten. Aufenthalts- und Spieleinrichtungen sind vorzusehen.<sup>1</sup>

#### Art. 25 Dorfbachbereich (DGr)

1 Diese Flächen umfassen das Dorfbachprofil und alle angrenzenden Grünflächen. Als ökologische Ausgleichsflächen richten sich die Gestaltung, Begrünung und Unterhalt nach naturnahen Kriterien.

2Der Dorfbach ist zu revitalisieren.

3Das Bachprofil ist unter Berücksichtigung der dem Bach entlang führenden Leitungen und Kanäle nach den Kriterien für einen naturnahen Bachausbau im Sinn von Anhang 3 neu zu gestalten.

4Die Bepflanzung hat mit ausschliesslich einheimischen Baum- und Straucharten zu erfolgen.

#### Art. 26 Bepflanzung

1 Alle im Plan eingetragenen Grünelemente haben grundsätzlich verbindlichen Charakter. Änderungen, die mit dem Gesamtkonzept vereinbar sind, können durch den Gemeinderat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens genehmigt werden.

2Als Hochstammbäume sind einheimische Arten zu verwenden. Die Standortresistenz ist je nach Situation durch geeignete Sortenwahl zu gewährleisten. Die Stammhöhen haben 3,50 m zu betragen. Für mittelgrosse Baumarten ist ein minimaler Stammumfang von 21/22 cm, für grosse ein solcher von 23/34 cm einzuhalten.

3Bei der Wahl von Sträuchern und Hecken sind einheimische Arten zu bevorzugen. Kulturpflanzen sind in Abhängigkeit von Funktion und Gestaltungsabsicht möglich.

4Der Gemeinderat kann weitergehende Richtlinien - wie die Auflistung geeigneter Pflanzen - erlassen.

#### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 27 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen vom Bebauungsplan bewilligen, wenn dadurch gesamthaft eine Qualitätsverbesserung erreicht wird.

#### Art. 28 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern in Kraft.

Horw, 18. Oktober 2001

Beatrice Buholzer Einwohnerratspräsidentin Daniel Hunn Gemeindeschreiber

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. Juni 2011

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 76 am 18. Januar 2002 genehmigt.

Änderung von Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 9 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 und Anhang 2, vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 499 am 6. Mai 2003 genehmigt.

Änderungen von Art. 1 Abs. 2, Art. 3, Art. 4, Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 3, Art. 12, Art. 12a, Art. 16 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1, Art. 20, Art. 24 und Anhang 1 und 2 sowie die GIS-konformen Pläne 1 -5 vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 1118 am 25. Oktober 2011 genehmigt.

### Anhang 1

#### ÜBERARBEITETES VORPROJEKT MST. 1:500 (SEPARATDRUCK)<sup>1</sup>

Vorprojekt Nutzungen Vorprojekt Erdgeschoss Vorprojekt 1. Obergeschoss Vorprojekt Wohnungen

Anhang 2

### BERECHNUNGSTABELLE DER ERFORDERLICHEN PARKPLÄTZE<sup>2, 3</sup>

| Gebäude | Parkplätze total | davon fest zugeteilt | davon in freiem "Pool" |
|---------|------------------|----------------------|------------------------|
| Α       | 123              | 38                   | 85                     |
| В       | 37               | 16                   | 21                     |
| С       | 27               | 9                    | 18                     |
| D       | 105              | 36                   | 69                     |
| E       | 105              | 36                   | 69                     |
| F       | 47               | 35                   | 12                     |
| Н       | 79               | 25                   | 54                     |
| J       | 50               | 25                   | 25                     |
| N       | 14               | 14                   | 0                      |
| Total   | 587              | 234                  | 353                    |

Der Parkplatzbedarf der Parzelle Nr. 737 wird autonom aufgrund des Bewilligungsverfahrens festgelegt.

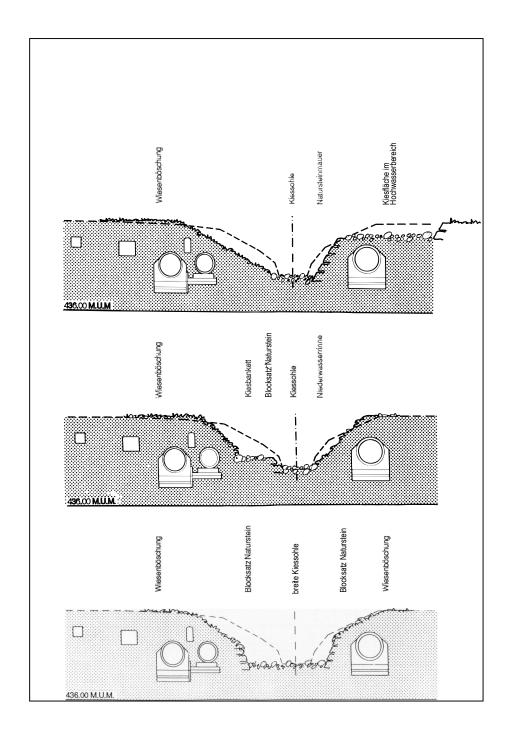
<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. Juni 2011

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 13. März 2003

 $<sup>^{3}</sup>$  Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. Juni 2011

### Anhang 3

### DORFBACHGESTALTUNG



| Zugehörige Pläne gemäss Art. 4 Abs. 1<br>(Separatdruck)    |
|--|
| PLAN 1 SITUATIONSPLAN                                      |
|  |
| PLAN 2 UNTERGESCHOSS                                       |
| PLAN 3 ERSCHLIESSUNG UND VERKEHR                           |
| PLAN 4 REGELSCHNITTE                                       |
| PLAN 4 REGELSCHWITTE                                       |
| PLAN 5 KOORDINATENPLAN 1:1000                              |
| Orientierender Plan gemäss Art. 4 Abs. 2<br>(Separatdruck) |
| FREIRAUMKONZEPT UMGEBUNG 1:1000                            |
|  |
|  |

T a b e l l e Änderungen des Bebauungsplans Ortskern vom 18. Oktober 2001

| Nr. der Änderung | Datum       | Geänderte Stellen   | Art der Änderung |
|------------------|-------------|---|------------------|
| 1                | 13.03.2003  | Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 9 Abs. 1 und 2, Art. 13 Abs. 2 und Anhang 2   | geändert         |
| 2                | 13.03.2003  | Art. 10 Abs. 2  | neu              |
| 3                | 16.06.2011. | Art. 3, Art. 4, Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 10<br>Abs. 4, Art. 11 Abs. 3, Art 12, Art. 16 Abs. 1,<br>Art. 17 Abs. 1, Art. 24 und Anhang 1 und 2 | geändert         |
|                  |             | Art. 1 Abs. 2, Art. 20  | gelöscht         |
|                  |             | Art. 12a  | neu              |